



Erläuterungen zur Verordnung des EDI über die zulässigen Zusatzstoffe in Lebensmitteln (Zusatzstoffverordnung, ZuV, SR 817.022.31)

vom 14. Februar 2022

I. Ausgangslage

Bereits seit 2016 ist die Bewertung der Lebensmittelsicherheit des Zusatzstoffes Titandioxid (E 171) ein Thema unter Experten und der breiten Öffentlichkeit. Spezielle Aufmerksamkeit erhielt die Thematik, nachdem Frankreich den Zusatzstoff per 1. Januar 2020 vorläufig verboten hatte. In der Antwort auf die Interpellation Munz 19.3457 «Gesundheitsgefährdende Nanopartikel als Lebensmittelzusatzstoffe verbieten», hielt der Bundesrat fest, dass die rechtlichen Vorgaben regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz angepasst werden. Sollten neue wissenschaftliche Grundlagen die Sicherheit von Titandioxid oder Siliziumdioxid in Frage stellen, würde das Schweizer Recht entsprechend angepasst. Am 6. Mai 2021 hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) eine aktualisierte Sicherheitsbewertung für E 171 veröffentlicht. E 171 gilt demnach bei der Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff als nicht mehr sicher. In der Sicherheitsbewertung der EFSA wurde festgestellt, dass Titandioxid zwar nur in sehr geringem Umfang aus dem Magen-Darm-Trakt resorbiert wird, jedoch lange Zeit benötigt, um aus dem Körper ausgeschieden zu werden. Zudem hat Titandioxid das Potenzial, sich in Geweben anzureichern. Nach Auswertung der verfügbaren Daten konnte der Verdacht auf eine erbgutschädigende Wirkung von Titandioxid nicht entkräftet werden.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1a

In der Liste der zulässigen Zusatzstoffe wird Titandioxid (E 171) gelöscht.

Anhänge 2, 3 und 5

Mit der Löschung von Titandioxid (E 171) als zulässigen Zusatzstoff müssen auch alle entsprechenden Einträge in den Gruppen- und Anwendungslisten angepasst werden. Die Titandioxideinträge in den Anhängen 2 und 3 werden daher gelöscht. Die Nennung der Zulässigkeit von Kaliumaluminiumsilcat (E 555) in Titandioxid (E 171) ist nicht mehr nötig, weshalb der entsprechende Eintrag im Anhang 5 angepasst wird.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Betriebe, die Lebensmittel mit Titandioxid (E 171) in Verkehr bringen, sind durch diese Massnahme gezwungen, alternative Rezepturen oder Produkte zu verwenden. Bereits 2017 wurde von der Europäi-



schen Chemikalienagentur ECHA vorgeschlagen, Titandioxid «Verdächtig als krebserregend bei Inhalation» einzustufen. Anfangs 2019 startete Frankreich die Diskussion um ein Verbot von Titandioxid (E 171) in Lebensmitteln aufgrund von neuen Daten. Per 1. Januar 2020 setzte Frankreich ein Verbot von Titandioxid um. Die EFSA publizierte im Mai 2021 ein neues Gutachten zu diesem Zusatzstoff (siehe oben). Aufgrund dieses Gutachtens und den medialen Berichterstattungen darüber musste die Lebensmittelindustrie mit einem Verbot rechnen. Es soll aber dennoch eine Übergangsfrist von 6 Monaten gewährt werden. Gestützt auf die Vorkenntnisse muss die Übergangsfrist reichen, um Alternativen zu finden.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das Verbot von Titandioxid (E 171) in der Schweiz erfolgt analog zu demjenigen in der Europäischen Union (EU). Inkrafttreten wie auch die Übergangsfristen wurden angeglichen, damit die Schweiz bezüglich Titandioxid über das gleiche Schutzniveau (E 171) verfügt wie die EU.